

Beschluss Nr. 189/2019

Schwyz, 20. März 2019

Jahresbericht 2018

Bericht und Antrag an den Kantonsrat

1. Jahresbericht

Gemäss § 53 der Verfassung des Kantons Schwyz vom 24. November 2010, SRSZ 100.100, KV, und § 20 Abs. 3 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt vom 20. November 2013, SRSZ 144.110, FHG, genehmigt der Kantonsrat den Jahresbericht. Mit vorliegendem Jahresbericht legt der Regierungsrat Rechenschaft über die Leistungen und Finanzen des Kantons im vergangenen Jahr ab (§ 20 Abs. 1 FHG).

2. Orientierung über Stand der Erledigung erheblich erklärter parlamentarischer Vorstösse

Gemäss § 56 der Geschäftsordnung für den Kantonsrat des Kantons Schwyz vom 28. April 1977, GO-KR, SRSZ 142.110, ist im Jahresbericht über den Stand der Erledigung erheblich erklärter Vorstösse zu orientieren. Die Vorstösse sind nach Vorstosnummern geordnet, wobei zuerst die Motionen und anschliessend die Postulate aufgeführt sind.

2.1 Motion M 1/15: Leistungsklassen auf der Sekundarstufe 1 – ein Gebot für eine konkurrenzfähige Volksschule

Als Folge der Erheblicherklärung hat der Erziehungsrat dem Bezirk Höfe für die Dauer von drei Jahren (ab Schuljahr 2016/17 bis und mit Schuljahr 2018/19) den Schulversuch SekPro bewilligt. Die Evaluation dieses Schulversuchs wird dem Erziehungsrat im Frühjahr 2019 unterbreitet und auf dieser Grundlage wird der Erziehungsrat darüber entscheiden, ob das Modell von Leistungsklassen auf der Sekundarstufe I künftig in den Normalbetrieb (mit entsprechenden gesetzlichen Anpassungen) überführt werden soll. Sollte der Erziehungsrat dies bejahen, so ist eine Anpassung des Volksschulgesetzes bis Ende 2019 vorgesehen.

2.2 Motion M 8/15: Subsidiarität in der Waldbewirtschaftung – Delegation von Aufgaben an Dritte

Mit der Motion sollen staatliche Aufgaben im Wald an Dritte delegiert werden können. 2018 wurden Leistungsvereinbarungen mit Forstbetrieben (OAK, UAK, Genossame Dorf Binzen, Korporation Wollerau) im Bereich „Eingriffsflächen Schutzwald“ abgeschlossen. Zurzeit findet die Evaluation der Leistungsvereinbarung statt. Die Motion wird zusammen mit dem teilrevidierten Waldgesetz 2019 erledigt.

2.3 Motion M 18/15: Totalrevision der Geschäftsordnung für den Kantonsrat

Mit der Motion M 18/15 wird eine Totalrevision der Geschäftsordnung des Kantonsrates verlangt. Die totalrevidierte Geschäftsordnung liegt vor und wird dem Kantonsrat voraussichtlich im April 2019 unterbreitet.

2.4 Motion M 4/17: Verlängerung der Norm zur Ausgabenbremse

Mit der Motion wird die Wiedereinführung der Ausgabenbremse verlangt. Das Anliegen wurde im Rahmen der Totalrevision der Geschäftsordnung des Kantonsrates aufgenommen. In der totalrevidierten Geschäftsordnung ist auch eine Ausgabenbremse enthalten.

2.5 Motion M 6/18: Erhöhung Einschulungsalter Kindergarten und Primarschule

Die Motion M 6/18 bezüglich Erhöhung des Einschulungsalters wurde mit RRB Nr. 642/2018 vom Regierungsrat fristgerecht beantwortet und vom Kantonsrat am 14. November 2018 entgegen dem Antrag des Regierungsrates erheblich erklärt. Der Regierungsrat anerkennt den breiten Willen hin zu einer stärkeren Flexibilisierung des Einschulungsalters und wird dem Kantonsrat bis Ende 2019 eine entsprechende Vorlage unterbreiten.

2.6 Postulat P 7/99: Etzelwerkkonzession: Baldige Etzelwerkbeteiligung des Kanton Schwyz

Die formellen Verhandlungen zwischen den Konzedenten und der Konzessionärin laufen.

2.7 Postulat M 13/08: Podestplatz auch für kleinere und mittlere Einkommen

Der Vorstoss Postulat M 13/08 wurde mit RRB Nr. 1207/2009 vom Regierungsrat fristgerecht beantwortet und vom Kantonsrat am 18. März 2009 erheblich erklärt. Die Frist zur Umsetzung wurde seither zweimal verlängert, letztmals am 21. Mai 2014 bis zur nächsten Teilrevision des Steuergesetzes. Der Regierungsrat hat das Finanzdepartement mit der Erarbeitung einer integrierten finanz- und steuerpolitischen Gesamtschau im Rahmen des Projekts „Finanzen 2020“ beauftragt, in dem auch dieser Vorstoss bearbeitet wird. Das Projekt wird mit einem Bericht im Frühjahr 2020 abgeschlossen, auf dessen Grundlage der Regierungsrat über die steuerlichen Massnahmen im Rahmen der finanziellen Handlungsmöglichkeiten entscheiden wird.

Die Frist zum Vollzug des Postulats M 13/08 wurde gemäss Protokoll des Kantonsrates vom 21. Mai 2014 bis zur nächsten Teilrevision des Steuergesetzes nach Beseitigung des Defizits im Staatshaushalt verlängert.

2.8 Postulat P 3/12: Koordination des Beschwerde- und Genehmigungsverfahrens in der Nutzungsplanung

Das Postulat P 3/12 zur Koordination des Beschwerde- und Genehmigungsverfahrens in der Nutzungsplanung wurde mit RRB Nr. 980/2012 vom Regierungsrat fristgerecht beantwortet und vom Kantonsrat am 21. November 2012 erheblich erklärt. Um ein Einzonungsmoratorium zu verhindern, hat der Regierungsrat beschlossen, das Planungs- und Baugesetz (PBG) in zwei Etappen zu revidieren. In der ersten Etappe wurde das PBG an die neuen bundesrechtlichen Vorgaben angepasst. Umgesetzt wurden die Mehrwertabgabe sowie die Massnahmen gegen die Baulandhortung. Die Inkraftsetzung erfolgte auf den 1. Juli 2018.

Mit Beschluss Nr. 716/2018 hat der Regierungsrat den Auftrag zur PBG-Revision 2. Etappe erteilt. Im Zentrum dieser Teilrevision stehen die Harmonisierung der Baubegriffe gemäss Interkantonaler Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) sowie die Vereinfachung des Nutzungsplanverfahrens, womit das erheblich erklärte Postulat umgesetzt werden soll. Die Vernehmlassung ist im Herbst 2019 und die Beratung im Kantonsrat im Verlaufe des Jahres 2020 geplant.

2.9 Postulat P 5/12: Offene Fragen rund um den Status von Magistratspersonen

Das Postulat P 5/12 „Offene Fragen rund um den Status von Magistratspersonen und Beamten“ wurde mit RRB Nr. 587/2014 vom Regierungsrat fristgerecht beantwortet und vom Kantonsrat am 22. Oktober 2014 erheblich erklärt. Mit RRB Nr. 1004/2015 erteilte der Regierungsrat dem Finanzdepartement den Auftrag, die Anstellungsbedingungen für Magistratspersonen einheitlich zu regeln. Aufgrund der Betroffenheit des Regierungsrates übernahm die Staatswirtschaftskommission die Aufgaben und dessen Rolle im Gesetzgebungsprozess. Der Gesetzesentwurf wurde durch eine interne Arbeitsgruppe unter der Leitung des Personalamtes erarbeitet und in drei Beratungen in der Staatswirtschaftskommission behandelt. Im Herbst 2018 erfolgte ein Mitberichtsverfahren bei den Gerichten, dem Rechts- und Beschwerdedienst sowie der Rechts- und Justizkommission. Die zweite Lesung in der Staatswirtschaftskommission sowie die Beratung im Kantonsrat sind im Laufe des Jahres 2019 und die Inkraftsetzung ist per 1. Juli 2020 geplant.

2.10 Postulat M 9/13: Abschaffung der Ausnützungsziffer

Die Motion M 9/13 zur Abschaffung der Ausnützungsziffer wurde mit RRB Nr. 457/2014 vom Regierungsrat beantwortet und vom Kantonsrat am 24. September 2014 in ein Postulat umgewandelt und erheblich erklärt. Um ein Einzonungsmoratorium zu verhindern, hat der Regierungsrat beschlossen, das Planungs- und Baugesetz (PBG) in zwei Etappen zu revidieren. In der ersten Etappe wurde das PBG an die neuen bundesrechtlichen Vorgaben angepasst. Umgesetzt wurden die Mehrwertabgabe sowie die Massnahmen gegen die Baulandhortung. Die Inkraftsetzung erfolgte auf den 1. Juli 2018.

Mit Beschluss Nr. 716/2018 hat der Regierungsrat den Auftrag zur PBG-Revision 2. Etappe erteilt. Im Zentrum dieser Teilrevision stehen die Harmonisierung der Baubegriffe gemäss Interkantonaler Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) sowie die Vereinfachung des Nutzungsplanverfahrens. Im Rahmen der Harmonisierung der Baubegriffe wird auch der Umgang mit Nutzflächenziffern inklusive Ausnützungsziffern zu klären sein, womit das erheblich erklärte Postulat umgesetzt werden soll. Die Vernehmlassung ist im Herbst 2019 und die Beratung im Kantonsrat im Verlaufe des Jahres 2020 geplant.

2.11 Postulat P 9/13: Regulierung Lauerzersee – Saubere Entscheidungsgrundlage statt fahrlässiger Stillstand

Mit den Postulaten P 9/13 und P 15/13 wird verlangt, die bisherigen Abklärungen neu aufzunehmen. Damit die Varianten zur Seeregulierung beurteilt werden können, sind die ökologischen Auswirkungen, insbesondere auf die Moorlandschaft, aufzuzeigen. Nach Vorliegen des Wehrreg-

lements inklusive Umweltverträglichkeitsbericht kann die Regierung über das weitere Vorgehen entscheiden. Der Beschluss zum weiteren Vorgehen ist im Jahre 2020 zu erwarten.

2.12 Postulat P 15/13: Lauerzersee: Zurück zur Sachlichkeit

Mit den Postulaten P 9/13 und P 15/13 wird verlangt, die bisherigen Abklärungen neu aufzunehmen. Damit die Varianten zur Seeregulierung beurteilt werden können, sind die ökologischen Auswirkungen, insbesondere auf die Moorlandschaft, aufzuzeigen. Nach Vorliegen des Wehreglements inklusive Umweltverträglichkeitsbericht kann die Regierung über das weitere Vorgehen entscheiden. Der Beschluss zum weiteren Vorgehen ist im Jahre 2020 zu erwarten (Frist läuft bis 31. Dezember 2020).

2.13 Postulat P 19/13: Sanierung des Staatshaushaltes

Das Postulat P 19/13 zur Sanierung des Staatshaushaltes wurde mit RRB Nr. 211/2014 vom Regierungsrat fristgerecht beantwortet und vom Kantonsrat am 21. Mai 2014 zusammen mit dem Entlastungsprogramm 2014–2017 als erheblich erklärt. Mit dem Projekt Finanzen 2020 hat der Regierungsrat den Auftrag zur Erarbeitung einer finanz- und steuerpolitischen Gesamtschau erteilt, damit ein nachhaltig ausgeglichener Staatshaushalt unter Wahrung der Standortattraktivität etabliert werden kann. Weil das Postulat die nachhaltige Sanierung des Staatshaushaltes fordert, soll es im Rahmen des Berichtes Finanzen 2020 beschrieben werden. Der Bericht Finanzen 2020 wird dem Kantonsrat im Frühjahr 2020 vorgelegt.

2.14 Postulat P 1/15: Erarbeiten eines Abbaukonzeptes für Steine und Erde

Das Postulat P 1/15 zur Erarbeitung eines Nutzungskonzeptes für Steine und Erde wurde mit RRB Nr. 908/2015 vom Regierungsrat fristgerecht beantwortet und vom Kantonsrat am 21. Oktober 2015 erheblich erklärt. Mit Beschluss Nr. 60/2018 hat der Regierungsrat den Schlussbericht „Abbauplanung für Steine und Erde Kanton Schwyz“ zur Kenntnis genommen. Der Bericht ist aufgeschaltet unter: www.sz.ch/raumentwicklung ⇒ Kantonale Planung ⇒ Richtplananpassung 2018. Damit ist das erheblich erklärte Postulat umgesetzt und erledigt. Die Abbauplanung fliesst nun in die Richtplananpassung 2018 ein, welche dem Kantonsrat im Sommer 2019 zur Kenntnisnahme vorgelegt wird.

2.15 Postulat M 5/16: Steuerstrategie

Das Postulat M 5/16 wurde zusammen mit den Postulaten M 1/17 und P 4/17 mit RRB Nr. 502/2017 vom Regierungsrat fristgerecht beantwortet und vom Kantonsrat am 6. September 2017 als Postulate erheblich erklärt. Der Regierungsrat hat das Finanzdepartement mit der Erarbeitung einer integrierten finanz- und steuerpolitischen Gesamtschau im Rahmen des Projekts „Finanzen 2020“ beauftragt, in dem auch die drei Vorstösse bearbeitet werden. Das Projekt wird mit einem Bericht im Frühjahr 2020 abgeschlossen, auf dessen Grundlage der Regierungsrat über die steuerlichen Massnahmen im Rahmen der finanziellen Handlungsmöglichkeiten entscheiden wird.

2.16 Postulat M 8/16: Gleicher Schutz für Stalking-Opfer: Polizeiliche Sofortmassnahmen ermöglichen!

Die Motion wurde vom Regierungsrat mit RRB Nr. 458/2017 beantwortet und vom Kantonsrat am 6. September 2017 erheblich erklärt und in ein Postulat umgewandelt. Die Umsetzung wird im Rahmen der Revision der Polizeigesetzgebung geprüft. Ein Revisionsentwurf ist in Vorbereitung, dessen Vernehmlassung im Sommer 2019 geplant ist.

2.17 Postulat P 4/16: Keine Sonderbehandlung im öffentlichen Verkehr – 2. Klass-Reisen auch für Kantonsräte

Mit dem Postulat wird verlangt, dass den Mitgliedern des Kantonsrates als Reiseentschädigung nicht mehr die Kosten für die Fahrt in der ersten, sondern nur noch die Kosten für die Fahrt in der zweiten Klasse entschädigt werden. Das Anliegen wurde im Rahmen der Totalrevision der Geschäftsordnung des Kantonsrates aufgenommen. Durch das Festlegen einer Entschädigung nach Wegkilometer, unabhängig vom Beförderungsmittel, wurde das Postulat erledigt.

2.18 Postulat P 6/16: NFA Umverteilung nimmt immer groteskere Formen an

Das Postulat P 6/16 wurde mit RRB Nr. 369/2017 vom Regierungsrat beantwortet und vom Kantonsrat am 29. Juni 2017 erheblich erklärt. Die Forderung des Postulats wurde durch die politische Arbeitsgruppe der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) aufgenommen. Im Rahmen der Arbeiten zum NFA-Wirksamkeitsbericht 2016–2019 (NFA-Wibe) wurde der KdK-Vorschlag durch das eidgenössische Finanzdepartement aufgenommen. Basierend auf dem NFA-Wibe hat der Bundesrat am 28. September 2018 die Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaG, SR 613.2) an die eidgenössischen Räte überwiesen. Der Ständerat hat in der Wintersession 2018 die Vorlage des Bundesrates unterstützt. Die Behandlung im Nationalrat soll im Frühling 2019 und die Schlussabstimmung in der Sommersession 2019 erfolgen. Im Anschluss wird der Bericht der Regierung zum Postulat fristgerecht vorgelegt.

2.19 Postulat M 1/17: Steuerentlastung der unteren Einkommen im Gesamtpaket

Das Postulat M 1/17 wurde zusammen mit den Postulaten M 5/16 und P 4/17 mit RRB Nr. 502/2017 vom Regierungsrat fristgerecht beantwortet und vom Kantonsrat am 6. September 2017 als Postulate erheblich erklärt. Der Regierungsrat hat das Finanzdepartement mit der Erarbeitung einer integrierten finanz- und steuerpolitischen Gesamtschau im Rahmen des Projekts „Finanzen 2020“ beauftragt, in dem auch die drei Vorstösse bearbeitet werden. Das Projekt wird mit einem Bericht im Frühjahr 2020 abgeschlossen, auf dessen Grundlage der Regierungsrat über die steuerlichen Massnahmen im Rahmen der finanziellen Handlungsmöglichkeiten entscheiden wird.

2.20 Postulat M 3/17: Faire und ausgewogene Berichterstattung bei Initiativ- und Referendumsbegehren

Mit Postulat M 3/17 wird verlangt, dass die Referendum- und Initiativ Komitees mehr Platz in den Abstimmungserläuterungen erhalten. Das Anliegen wurde im Rahmen der Totalrevision der Geschäftsordnung des Kantonsrates aufgenommen. Durch das Vervierfachen des zur Verfügung gestellten Platzes in den Abstimmungserläuterungen wurde das Postulat erledigt.

2.21 Postulat P 2/17: KESB – Zusammenarbeit mit Gemeinden

Das Postulat P 2/17 „KESB – Zusammenarbeit mit Gemeinden“ wurde mit RRB Nr. 506/2017 vom Regierungsrat fristgerecht beantwortet und vom Kantonsrat am 6. September 2017 erheblich erklärt. In Befolgung des erheblich erklärten Postulates hat die Kindes- und Erwachsenenschutzkommission einen Entwurf der „Empfehlungen zur Zusammenarbeit zwischen den KESB und den Gemeinden im Kanton Schwyz“ beraten und für die weitere Genehmigung bzw. Stellungnahme durch den Verband Schwyzer Gemeinden und Bezirke (VSZGB) verabschiedet.

2.22 Postulat P 4/17: Steuergesetzrevision an die Hand nehmen

Das Postulat P 4/17 wurde zusammen mit den Postulaten M 5/16 und M 1/17 mit RRB Nr. 502/2017 vom Regierungsrat fristgerecht beantwortet und vom Kantonsrat am 6. September 2017 als Postulate erheblich erklärt. Der Regierungsrat hat das Finanzdepartement mit der Erarbeitung einer integrierten finanz- und steuerpolitischen Gesamtschau im Rahmen des Projekts „Finanzen 2020“ beauftragt, in dem auch die drei Vorstösse bearbeitet werden. Das Projekt wird mit einem Bericht im Frühjahr 2020 abgeschlossen, auf dessen Grundlage der Regierungsrat über die steuerlichen Massnahmen im Rahmen der finanziellen Handlungsmöglichkeiten entscheiden wird.

2.23 Postulat P 10/17: Senkung Motorfahrzeugabgaben

Das Postulat P 10/17 zur Senkung der Motorfahrzeugabgaben wurde mit RRB Nr. 958/2017 vom Regierungsrat fristgerecht beantwortet und vom Kantonsrat am 14. März 2018 erheblich erklärt. Erste Vorarbeiten innerhalb des Baudepartements wurden bereits im Jahr 2016 geleistet, ab Sommer 2017 wurden drei Folgeaufträge des Regierungsrates departementsübergreifend bearbeitet. Mitte November 2018 hat das Baudepartement im Auftrag des Regierungsrates die Teilrevision des Gesetzes über die Motorfahrzeugabgaben in die Vernehmlassung geschickt. Die Teilrevision sieht vor, die Motorfahrzeugsteuern ab dem Jahr 2020 linear um 25% zu senken. Geplant ist, dem Kantonsrat im Verlaufe des Jahres 2019 die Teilrevision des Gesetzes über die Motorfahrzeugabgaben zu unterbreiten.

3. Antrag auf Fristerstreckung

Gemäss § 56a ist dem Kantonsrat sobald wie möglich, aber spätestens innert zwei Jahren eine Vorlage bzw. ein Bericht zu unterbreiten, sofern nicht mit der Erheblicherklärung eine abweichende Frist vorgegeben wird. Der Kantonsrat kann die Frist auf begründeten Antrag hin verlängern. Der Antrag ist drei Monate vor Fristablauf zu stellen. Folgender Antrag auf Fristerstreckung wird beantragt:

3.1 Postulat M 8/16: Gleicher Schutz für Stalking-Opfer: Polizeiliche Sofortmassnahmen ermöglichen!

Eingereicht	14. Dezember 2016	RRB Nr.	458/2017
Frist geltend	6. September 2019	Zuständig	Sicherheitsdepartement
Fristerstreckung	6. März 2020	Erstunterzeichner	KR Luka Markic

Die Umsetzung des Postulats M 8/16 ist zeitlich im Verzug, weil die Teilrevision des Polizeigesetzes zugunsten der vordringlichen Teilrevision des Öffentlichkeits- und Datenschutzgesetzes sowie der Prüfung zusätzlicher Revisionsgegenstände im Polizeirecht zurückgestellt wurde. Der Revisionsentwurf soll im Sommer 2019 in die Vernehmlassung gegeben werden. Die Gesetzesvorlage inklusive Umsetzungsvorschlag für das Postulat sollen dem Kantonsrat im 1. Quartal 2020 unterbreitet werden. Die ursprüngliche Behandlungsfrist für das Postulat läuft am 6. September 2019 ab. Es wird deshalb eine Fristerstreckung bis am 6. März 2020 beantragt.

4. Behandlung im Kantonsrat

Gemäss § 34 KV unterstehen:

- Erlass, Änderung und Aufhebung von Gesetzen;
- internationale und interkantonale Vereinbarungen mit Gesetzesrang;

- c) Ausgabenbeschlüsse über neue einmalige Ausgaben von mehr als 5 Mio. Franken und Ausgabenbeschlüsse über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 500 000.--;

dem obligatorischen oder fakultativen Referendum.

Der vorliegende Beschluss hat keinen der in § 34 KV aufgeführten Gegenstände zum Inhalt und unterliegt somit nicht dem Referendum.

Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt:

a. den Jahresbericht 2018 zu genehmigen;

b. von der Orientierung über die erheblich erklärten parlamentarischen Vorstösse Kenntnis zu nehmen und die beantragte Fristerstreckung zu gewähren.

2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates; Gerichte.

3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Departemente; Ämter.

Im Namen des Regierungsrates:

Kaspar Michel
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber